



Auferstehungskirche

Kinderschutzkonzept



Inhalte

1.	Kinderschutz	
	Rechtliche Grundlagen	3
2.	Begriffsklärung	
2.1.	Definition Kindeswohl	5
2.2.	Gefährdungsaspekte	5
3.	Verhaltensampel	8
4.	Personalführung	
4.1.	Einstellungsverfahren	10
4.2.	Bestandteile des Arbeitsvertrages	10
4.3.	Ehrenamtliche, Hospitanten	11
4.4.	Einarbeitung, regelmäßige Belehrung	11
4.5.	Selbstverpflichtung	11
4.6.	Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Vorkommensfall	13
4.7.	Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	14
4.8.	Aufarbeitung	14
4.9.a.	Verfahrensablauf bei Verdacht auf Fehlverhalten durch MitarbeiterIn	15
4.9.b.	Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch MitarbeiterIn	17
5.	Einrichtungskonzeption	
5. 1.	Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte	18
5. 2.	Rückmelde- und Beschwerdekultur Kinder und Eltern	19
5. 3.	Prävention und sexualpädagogisches Konzept	20
6.	Risikoanalyse	24
7.	Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	
7. 1.	Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	26
7. 2.	Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes	27
8.	Beratungsstellen	31
9.	Anhang	
9.1.	Beschwerdeaufnahme- u. bearbeitung	32
9.2.	Dokumentationshilfe bei Gefährdung des Kindeswohls	34
9.3.	Gesprächsleitfaden für Elterngespräche	39
9.4.	Anhang zum Verfahrensablauf bei Verdacht	43
9.5.	Definition gewichtiger Anhaltspunkte zum Verfahrensablauf	44
9.5.1.	Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen	44
9.5.2.	Anhaltspunkte in der Familiensituation	45
9.5.3.	Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation	45
9.5.4.	Anhaltspunkte in der Erziehungssituation	45
9.6.	Kindliche Grundbedürfnisse und die Folgen ihrer Missachtung	46
9.7.	Anforderungen an die schriftliche Dokumentation	47
10.	Quellenangaben	48
11.	Impressum	49

1. Kinderschutz

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen (Kita). Unsere Einrichtung ist ein Ort für Kinder, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Alle Mitarbeiter sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Es ist unser Anspruch, für alle Beteiligten – Kinder, Eltern und Mitarbeiter – einen sicheren Ort zu schaffen.

Unser einrichtungsinternes **Kinderschutzkonzept** beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen.

Rechtliche Grundlagen

Unser Kinderschutzkonzept ergibt sich aus folgenden rechtlichen Grundlagen:

Aus den im **Grundgesetz** verankerten Aussagen im **Artikel 1 und 2** (in Auszügen): Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in § 1631: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ – Dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die **UN Kinderrechtskonvention** ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen: nicht nur im Sinne körperlicher Gewalt, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten seine Meinung frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Nach § 45 des **Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden, die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden, zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung **geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens 5 Jahre) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei Betriebsaufnahme bevorstehender Schließung der Einrichtung Konzeptionellen Änderungen und Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72 a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird (siehe auch Seite 13).

Im § 8a SGB VIII und im § 9b des BayKiBiGs ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut § 8b SGB VIII haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut § 1 (3) der **Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion** und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und **fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte, pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder** zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die - sofern sie überhaupt vorkommt - einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht und den Datenschutz** zu informieren und darauf zu verpflichten. In Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten (besonders Foto und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich geklärt, was zu welchem Zweck in der KITA erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistratbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung i.S.d. **§ 203 Strafgesetzbuch** (StGB) (Berufsgeheimsträger, zu denen das KITA Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kitaträger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

2. Begriffsklärung

2.1. Definition Kindeswohl

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Was Kindeswohl konkret bedeutet und was als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich nicht definiert. Insofern muss in jedem Einzelfall eine eigenständige Beurteilung erfolgen. Das Jugendamt hat unter anderem die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefährdung zu schützen und Hilfen bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen anzubieten.

Was ist Kindeswohl?

„Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes und zu anderen Personen treten“ (vgl. OLG Köln vom 18.06.1999 – 25 UF 236/98). „Das Wohl eines Kindes liegt in seiner Entwicklung zur leiblichen, seelischen und gesundheitlichen Tüchtigkeit. Das Kind dahin zu führen ist das Ziel der Erziehung. Abzustellen ist darauf, was dem Kindeswohl auf lange Sicht am besten dient; vorübergehenden Verhältnissen darf kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden.“ (OLG Hamm vom 04.04.1974 – 15 – W2/73).

(Quelle: Handlungsleitfaden Jugendhilfe und Kindertageseinrichtungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Herausgegeben vom Fachbereich Jugend und Soziales Stadt Hof und dem Fachbereich Jugend, Familie und Soziales Landkreis Hof- Neufassung 2021)

2.2. Gefährdungsaspekte

Lebenssituationen, die dem Wohl des Kindes nicht dienen, stellen nicht per se eine Gefährdung im Sinn des Bundeskinderschutzgesetzes dar.

Dementsprechend ist **Kindeswohlgefährdung** ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Kindertagesstätten), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.

(Quelle: http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf, Stand 30.07.2019)

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch
körperliche und seelische Vernachlässigung
seelische Misshandlung
körperliche Misshandlung
(sexualisierte) Gewalt

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen. Nicht immer sind Verletzungen oder Verletzungsmuster Folge einer vorhergehenden Kindesmisshandlung. Hinweise auf Gefährdungsmomente können z.B. die äußere Erscheinung und/oder Verletzungen des Kindes oder der/des Jugendlichen geben. Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erkärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen können Indizien für eine Kindeswohlgefährdung sein.

Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung:

- mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- erkennbare Unterernährung
- erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung des Kindes
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)

Anhaltspunkte zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherzene, Lokale aus der Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt, verherrlichende oder pornographische Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern mit Behinderung
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigungen, verspotten, entwerten)
- wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

(Quelle: Handlungsleitfaden Jugendhilfe und Kindertageseinrichtungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Herausgegeben vom Fachbereich Jugend und Soziales Stadt Hof und dem Fachbereich Jugend, Familie und Soziales Landkreis Hof- Neufassung 2021)

Es gibt **keine eindeutigen Signale** für eine Kindeswohlgefährdung – plötzliche Verhaltensänderungen **können** ein Anhaltspunkt sein. **Mögliche** Signale sind deshalb auch:

Ängste

(Ver)Meidung von Orten, Menschen, Situationen

(wieder) Einnässen und –koten

Unangemessenes sexualisiertes Verhalten

Rückzug

Aggressives Verhalten

Die verschiedenen Formen von Gewalt können sowohl intern als auch extern auftreten.

Wir verstehen auch Gewalt unter Kindern als eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Aggressives Verhalten hat für uns viele Gesichter. Neben körperlichen Verletzungen und Bedrohungen steht für uns der Begriff „Gewalt“ auch für soziale Ausgrenzung, Hänseleien oder verbale Attacken. Ein Kind ist Gewalt ausgesetzt, wenn er oder sie wiederholt und über eine längere Zeit den negativen Handlungen eines oder mehrerer Kinder ausgesetzt ist. Dazu zählen über verbale (z. B. drohen, hänseln) und körperliche (z. B. schlagen, treten, kneifen) Attacken hinaus auch Verhaltensweisen, wie Grimassen schneiden oder jemanden ignorieren.

Im erzieherischen Alltag ist es wichtig, den Unterschied zwischen destruktiver Gewalt und entwicklungsbedingten und –notwendigen Rangeleien und Kräftemessen zwischen ebenbürtigen Altersgenossen zu kennen und entsprechend zu reagieren und zu handeln. Wir sprechen dann von Gewalt, wenn die Kräfte ungleich verteilt sind. Bei Konflikten zwischen den Kindern versuchen wir, sie dazu zu bringen, ihre Konflikte selbst zu lösen. Wenn sich Kinder schlagen, sollen sich die vermeintlichen Täter und Opfer zusammensetzen und klären, wie es zu diesem Zwischenfall gekommen ist.



3. Verhaltensampel in unserer Einrichtung

Diese Verhaltensampel wurde in unserem Kita-Team gemeinsam erarbeitet. Jedes Teammitglied ist verpflichtet sich an diese Regeln zu halten.

Dieses Verhalten geht nicht	Intim anfassen Intimsphäre missachten z. B. in der Toilette / beim wickeln Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss ohne Begründung und Gespräch Vorführen Nicht beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)	Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren / fesseln / einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht konstantes Fehlverhalten Küsselfen Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen Kinder zum Essen zwingen Kinder zum Schlafen zwingen Kinder wickeln, wenn eine fremde Person dabei ist z. B. Elternteil von einem anderen Kind Lieblingskinder haben
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche Regeln ändern Überforderung / Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten	Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Anschnauzen Laute körperliche Anspannung mit Aggression Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten Unsicheres Handeln Übertriebene Verniedlichung des Kindes, ständiges benützen von Kosenamen
Dieses Verhalten ist pädagogisch	<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion:</p> <p>Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>	
Dieses Verhalten ist pädagogisch	Positive und wertschätzende Grundhaltung Verlässliche Strukturen	Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen

richtig	<p>Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) Regelkonform verhalten Konsequent sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe Verlässlichkeit</p>	<p>Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben Kinder müssen nicht schlafen Kinder dürfen so viel essen wie sie wollen Kinder müssen das Mittagessen nicht probieren Kinder bekommen Nachtisch, auch wenn sie das Mittagessen nicht wollten</p>
	<p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig: Regeln einhalten Tagesablauf einhalten Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen Zähne putzen nach dem Mittagessen Hände waschen nach der Toilette und vor dem Essen</p> <p>Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren.</p>	

4. Personalführung

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ist entscheidend dafür, dass eine Kindertagesstätte qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung trägt in besonderem Maße Verantwortung für die dort angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit Kindern. Sie hat eine besondere Vorbildfunktion.

Ein wichtiger Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und –führung. Die Personalauswahl liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung für Kindertagesstätten in Zusammenarbeit mit der Kita-Leitung.

4.1. Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch wird der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Voraussetzung für eine Einstellung ist die persönliche Eignung nach §72 a SGBVIII (Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30a BZG).

Die Vorlage wird eingesehen, in der Einrichtung dokumentiert und spätestens alle fünf Jahre erneuert. Die Vorlage (Original) bleibt in den Händen des Mitarbeitenden. Das Original der Leitung bleibt im Haus.

Folgende Risikobereiche und Fragestellungen sind besonders in den Blick zu nehmen:

- In welchem Bereich bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse?
- Wo und wann gibt es sensible Situationen?
- Wie verhalte ich mich bei Einzelkontakte?
- Vereinbarungen, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht (Privatkontakt, Geschenke)?
- Feedbackkultur und Kommunikationskultur, wie gehen wir in schwierigen Situationen mit Fehlverhalten um?
- Räumliche Bedingungen, dunkle Ecken, was gibt es zu beachten?
- Kompetenzen und Rollen der Mitarbeiter, Entscheidungen treffen, so überschreite ich meinen Kompetenzbereich?

Bei Lücken im Lebenslauf und häufigem Stellenwechsel wird nach den Hintergründen gefragt.

Mit Einverständnis der Bewerber/innen wird nach Referenzen der vorherigen Arbeitgeber gefragt.

Der einrichtungsinterne Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung ist Bestandteil des Arbeitsvertrages und wird unterschrieben.

4.2. Bestandteile des Arbeitsvertrages

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Für alle hauptamtlich angestellten Mitarbeitenden, dazu zählen pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskraft und Hausmeister, SPS - Praktikanten, FSJ – Praktikanten ist der Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung bindend.

Alle Bildungs- und Lernangebote, die alle Mitarbeitenden machen, sind Bestandteil der Einrichtungskonzeption und unterliegen der Fach- und Dienstaufsicht der Geschäftsführung, delegiert an die Einrichtungsleitung.

4.3. Ehrenamtliche, Hospitanten, Praktikanten

Ehrenamtlich Mitarbeitende brauchen auch ein Führungszeugnis. Das Original verbleibt bei dem Mitarbeitenden, in der Einrichtung wird der Zeitpunkt vermerkt. Eine Wiedervorlage nach der Ablauffrist von fünf Jahren wird von der Einrichtungsleitung dokumentiert. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem Nachweis durch die Geschäftsführung kostenlos beantragen.

Für Hospitierende (Eltern, Fachkräfte) und Praktikanten ohne Vertrag, z. B. Schüler/innen der Fachoberschule und Mittelschulen müssen sich an unseren Verhaltens-kodex/Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes halten.

Ehrenamtliche, Hospitanten und Praktikanten sind nur begleitend durch hauptamtliches Personal in der Einrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

4.4. Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen

Neue Mitarbeitende bekommen eine Einrichtungsmappe/Servicemappe in der neben der Konzeption, sowie Selbstverpflichtung, Abläufe des Kinderschutzes und wichtige Verfahrensabläufe unserer Einrichtung festgeschrieben sind. Diese werden zusammen mit der Leitung besprochen, in den ersten Wochen ist die Leitung immer wieder für Gespräche mit neuen Mitarbeitern da. Hierfür gibt es ein Einarbeitungskonzept. Durch die Servicemappe gewinnen die Mitarbeitenden Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und wichtige Anhaltspunkte. Sie erfahren, dass auch im Team ein offener Umgang herrscht und Fehler angesprochen werden dürfen bzw. müssen.

Mindestens jährlich wird im Team das Kinderschutzkonzept durchgearbeitet, überprüft und weiterentwickelt.

Ein Team zeichnet sich trotz aller kollegialen Verbundenheit auch durch eine professionelle Distanz aus. Es bedarf eines Austauschs der Kolleginnen über die pädagogischen Ziele und das pädagogische Vorgehen. Dies findet sowohl in informellen Gesprächen als auch in Fallbesprechungen statt. Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten werden im Zweiergespräch – Leitung – Mitarbeitenden angesprochen.

4.5. Selbstverpflichtung

Unsere Einrichtungsinterne Selbstverpflichtung zum Schutz unserer Kinder:

Die uns anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine „sichere“ Einrichtung. Wir setzen uns für ihren bestmöglichen Schutz ein und werden keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern vornehmen, wissentlich zulassen oder dulden. (Auszug „Starke Kinder -Sichere Orte“ – Schutzkonzept der Gemeinde Henstedt-Ulzburg)

Dies können sein:

Verbale Gewalt (herabsetzen, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen, abwerten)

Körperliche Gewalt

Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung

Machtmisbrauch

Ausnutzung von Abhängigkeiten

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

Ich bin Vorbild für die Kinder.

Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.

Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.

Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst, z. B. beim Wickeln und auf der Toilette. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung.

Mir ist es bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um.

Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttägliches, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.

Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ermöglicht. (Was ist es geschehen, wie fühlst du dich dabei, wie sehen die nächsten Schritte aus)

Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.

Im Team gehe ich mit den Kolleginnen offen, ehrlich und wertschätzend um.

Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich verzichte bewusst auf private Kontakte zu den betreuten Kindern und deren Familien. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Kindern.

Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meine direkte Vorgesetzte.

Mir ist bewusst, dass in unserer Einrichtung Handyverbot für die Eltern besteht und ich daher auch Vorbildfunktion habe. Smartphone bleibt bei den Kindern ausgeschaltet und wird nur benutzt, wenn für ein Angebot oder Projekt recherchiert werden muss. Persönliche Emails und Anrufe über Smartphone nur während der Mittagspause.

Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den in der Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personen-sorgeberechtigten vorliegt. Bei Kinderfotos, die wir auf unsere Homepage oder in den Gemeindebrief setzen, fragen wir auch die darauf abgebildeten Kinder.

4.6. Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Vorkommensfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im Verdachts- oder Vorkommensfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren! Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers.

Die Mitarbeitenden wissen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen.

(Juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im zuständigen Kirchengemeindeamt, in der Evangelischen Landeskirche Bayern bzw. der EKD sollte dringend im Vorfeld eingeholt werden.

Auf die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeitendenvertretung ist zu achten.

Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht	Gerhard Berlig, Telefon: 089 5595-310 gerhard.berlig@elkb.de
Mitarbeitervertretung MAV	Adresse hängt im Mitarbeiterzimmer
Zuständiges Kirchengemeindeamt bzw. Verwaltungsstelle des Dekanats	Jeder Mitarbeiter hat eine Liste mit den wichtigsten Telefonnummern (Servicemappe)

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weitere Maßnahmen - notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und konsequenzenreichste arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegen wird hier in der Regel ein erhebliches schulhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung externer, unabhängiger Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

Siehe hierzu: **Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Fragen und Antworten zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden:**

4.7. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten sollte erfolgen. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben
Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist
Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
Elterninformation / Elternabend
Abschlussgespräch
Supervision

4.8. Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

4.9a. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Fehlverhalten durch eine MitarbeiterIn



Anm. 1: Krisenkommunikation

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern! Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

Bitte beachten: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: Soviel wie nötig, sowein wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen muss unbedingt vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen:

Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/in (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)

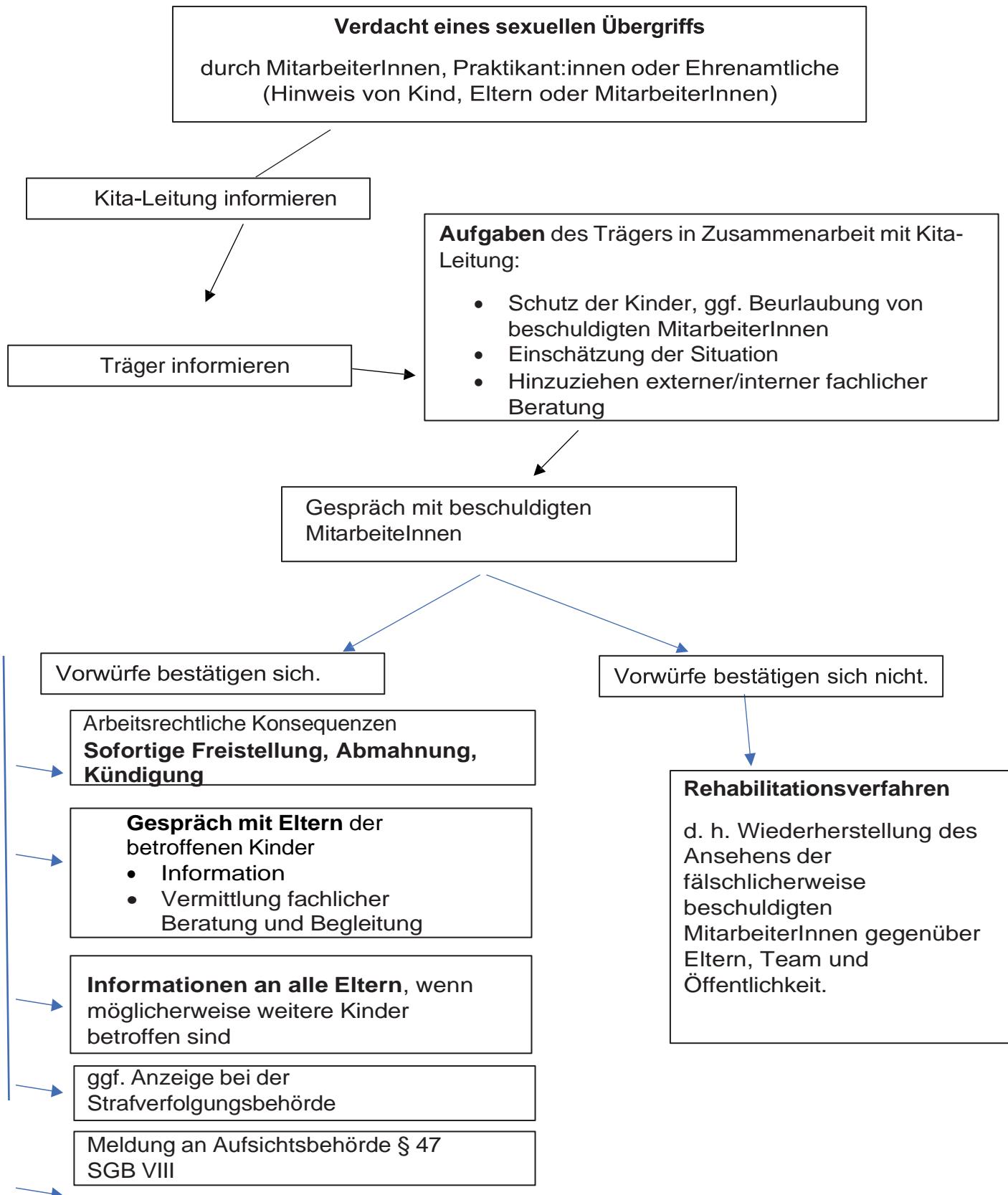
Gespräch mit den Sorgeberechtigten (Über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Anm. 3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter/innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

(Auszüge aus: *Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen*)

4.9b. Verfahrensablauf bei Verdacht sexueller Übergriffe durch MitarbeiterInn



5. Einrichtungskonzeption

5.1. Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte

„Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht sich nicht zu beteiligen.“
(Auszug aus der 12. UN-Kinderrechtskonvention)

Alle Mädchen und Jungen haben das Recht, sich wohlzufühlen.

Kein Kind und kein Erwachsener hat das Recht, dir mit Blicken, Worten, Bildern und Taten zu drohen oder Angst zu machen!

Alle Kinder dürfen Ideen einbringen, wie die Gemeinschaft für alle angenehm fair gestaltet werden kann.

Alle Kinder haben das Recht, fair und gerecht behandelt zu werden.

Haltung gegenüber dem Kind: Dein Körper gehört dir!

Jedes Kind darf selbst bestimmen, mit wem es zärtlich sein möchte. Niemand darf es gegen seinen Willen fotografieren, küssen oder es im Intimbereich berühren oder dich drängen, jemanden anderen zu berühren.

Wenn jemand die Gefühle des Kindes verletzt, darfst es NEIN sagen und sich wehren!

Hilfe holen ist kein Petzen!

Kinder dürfen sich unter Kindern und unter Erwachsenen immer Hilfe holen. Sobald andere Gefühle eines Kindes verletzen, hat jeder das Recht auf Hilfe

Kinderbeteiligung umfasst Mit- und Selbstbestimmung. Wir wollen den Kindern ermöglichen, Eigenverantwortung zu übernehmen und eigene Aktivitäten zu gestalten, soweit sich dies mit ihrem Wohl und dem der anderen Kinder in der Gruppe vereinbaren lässt. Durch Mitsprache lernen Kinder Mitverantwortung zu übernehmen. Beteiligung verstehen wir auch als Schlüssel zur Bildung. Wenn wir Kinder an Entscheidungen beteiligen, lernen sie, mit anderen zu kommunizieren, selbstständig Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig werden sie mit den möglichen Konsequenzen und Folgen konfrontiert, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden.

Beteiligung ist von klein auf möglich. Je jünger die Kinder sind, desto wichtiger sind die Beachtung der Signale, die sie aussenden und ihre Körpersprache, z. B.

- Kopf beim Füttern wegdrrehen
- nur von Bezugserzieherin wickeln lassen
- abweisender Gesichtsausdruck
- weinen
- mit den Händen abwehren

Damit sich die Kinder beteiligen können, müssen sie wissen, worum es sich bei den anstehenden Entscheidungen handelt und welche Anforderungen an sie gestellt werden. Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkraft ist es, ihnen dazu die notwendigen Informationen zu geben. Insbesondere in der Eingewöhnungsphase, wenn vieles neu ist, erläutern wir den Kindern die Regeln und Abläufe bevor etwas geschieht.

Im Morgenkreis haben die Kinder die Möglichkeit, ihre Wünsche zu äußern und Probleme anzusprechen. Sie lernen aber auch, anderen zuzuhören. Was das einzelne Kind benötigt, um seine Rechte wahrzunehmen, ist individuell sehr unterschiedlich und abhängig von Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand, kulturellem Hintergrund und den jeweiligen Begabungen und Beeinträchtigungen. Genauso wichtig ist es, dass die Kinder selbst entscheiden dürfen, ob und in welchem Umfang sie von ihren Rechten Gebrauch machen.

Grenzen der Beteiligung sehen wir bei einer möglichen Selbst- und Fremdgefährdung der Kinder, was nicht bedeutet, dass die Kinder nicht auch das Recht haben, an ihren Grenzen zu lernen und sich in unsicheren Situationen zu erfahren.

Beteiligung bedeutet nicht, dass wir jede unserer Entscheidungen mit den Kindern durchdiskutieren. Das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Kinder respektieren wir im Rahmen gegebener Grenzen und Regeln, die wir erläutern bzw. gemeinsam mit ihnen festlegen. Damit fördern wir ihre Eigenverantwortung und unterstützen sie dabei, Verantwortung für das Leben in der Gemeinschaft zu übernehmen.

5. 2. Rückmelde- und Beschwerdekultur

Kinder:

Neben dem Recht auf Beteiligung haben die Mädchen und Jungen auch das Recht, sich zu beschweren und dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden.

Gerade in der Auseinandersetzung mit den eigenen Beschwerden und Anliegen ergeben sich Möglichkeiten, personale Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstwirksamkeit zu entwickeln.

Kinder äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Dies kann ein Unwohlsein, eine Unzufriedenheit sein, wie z. B. „mir ist langweilig, das Essen schmeckt mir nicht mehr“, der Konflikt nicht mitspielen zu dürfen. Wir Fachkräfte sind dann gefordert, die Unmuts-bekundungen der Kinder bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt. Deshalb spielen alle ihre Anliegen, auch wenn sie für uns aus Erwachsenensicht „Kleinigkeiten“ darstellen, für uns eine Rolle. Durch unser Interesse an der Kritik fühlen sich die Kinder ernstgenommen und wertgeschätzt und suchen auch bei anderen Sorgen unsere Unterstützung.

Es gibt in unserer Einrichtung keine Beschwerdestelle oder ein starres Beschwerdeverfahren. Unsere Erfahrung ist, dass sich die Kinder in aller Regel an die Person ihres Vertrauens wenden, das muss nicht unbedingt die Gruppenerzieherin sein. Für die Kinder besteht auch jederzeit die Möglichkeit sich an die Einrichtungsleitung zu wenden, auch sie ist eine wichtige Ansprechpartnerin für ihre Anliegen oder Kritik. Sie ist in der Gruppe präsent, hat aber eine größere Distanz und kann daher einen differenzierteren Blick von außen auf das Geschehen nehmen. Damit wird das Anliegen der Kinder aufgewertet und erhält einen besonderen Stellenwert, die Kinder erleben diese Beschwerdemöglichkeit als positiv und die Leitung kann durch ihren Einfluss weitere Prozesse und Veränderungen in der Einrichtung anstoßen.

Ein ganz besonderes Augenmerk müssen wir auf Kinder legen, die ihre Anliegen nicht eindeutig kommunizieren können, da bedarf es großer Feinfühligkeit von uns als pädagogische Fachkräfte. Dies benachteiligt besonders auch Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und sehr junge Kinder. Besonderer Berücksichtigung und großer Sensibilität in der Interpretation durch das pädagogische Personal bedürfen Rückmeldungsformen von Kindern im nichtsprachlichen Bereich. Beispiele:

- Ablehnende Körperhaltung
- Sich verstecken
- Weglaufen, Wegkrabbeln
- Sich mit Händen und Füßen wehren
- Kopf einziehen
- Wegschauen, sich hinter den Händen verstecken
- Tränen in den Augen
- Zittern
- Erstarren, sich steif machen
- Sich auf den Boden werfen
- Stiller Rückzug
- Sich festklammern
- Schreien, Weinen
- Blasse Gesichtsfarbe

Diese Anzeichen, neben den von Kindern sprachlich geäußerten Beschwerden, bedürfen der Dokumentation und Reflexion im Team, mit den Kindern und ggf. auch den Personensorgeberechtigten, der Geschäftsführerin für Kindertagesstätten oder/und externen Beratungsstellen. Rückmeldungen an die Kinder und ggf. Personensorgeberechtigten und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen ist wichtig.

Sollten sich, entweder durch die Beobachtung und Interpretation der kindlichen Signale durch die Erwachsenen oder über Angaben des Kindes – Hinweise/Verdachtsmomente/ Bestätigung zu (sexueller) Gewalt/ Missbrauch ergeben, greifen die Verfahrensabläufe bei Kindwohlgefährdung (§8a SGB VIII und § 47 SGB VIII).

Sollte aus Gründen des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht Maßnahmen gegenüber unseren Kindern von Seiten des Personals notwendig sein, die dem Verhaltenskodex widersprechen, sind die Kollegen umgehend verpflichtet mit der Leitung/ der Geschäftsführung, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen (IseF) unter Wahrung des Datenschutzes, dem Jugendamt zu sprechen und das Ergebnis zu dokumentieren. Unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Beschwerde von Eltern oder Kindern geworden sind.

Eltern:

Wir sehen in Beschwerden die Chance zur Klärung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Qualität in unserer Einrichtung. Daher ist es uns ein Anliegen unsere Grundhaltung Eltern und Kindern gegenüber immer wieder zu reflektieren und eine fehlerfreundliche Einrichtungskultur zu schaffen. Wir möchten durch eine Atmosphäre des Vertrauens den Eltern vermitteln, dass Beschwerden ohne Angst vor negativen Folgen geäußert werden können und Fehler dazu dienen können, als Team mit Eltern und Kindern zusammen neue Wege zu finden und zu beschreiten.

Manchmal reicht das vertrauliche Gespräch aus, um die Beschwerde zu beheben, manchmal ist es notwendig, für die Bearbeitung weitere Stellen miteinzubinden. Dabei ist die direkte Ansprache der Gruppenleitung oder der Leitung der einfachste und beste Weg zur Klärung. Die Eltern haben aber auch die Möglichkeit, sich an den Elternbeirat oder die Geschäftsführung für Kindertagesstätten zu wenden. Eltern, die sich mit ihren Beschwerden ernst genommen fühlen, gehen mit mehr Vertrauen in die weitere Zusammenarbeit. Für ein gutes Miteinander ist es notwendig, dass alle sich mit gegenseitigem Respekt begegnen und auch die Mitarbeitenden untereinander ihre Anliegen vorbringen können, sie gehört und ernst genommen werden.

Die Gesamtverantwortung für das Beschwerdemanagement liegt bei der Einrichtungsleitung. Alle Mitarbeitenden nehmen an sie herangetragene Beschwerden auf, bearbeiten sie oder leiten sie an die Leitung weiter. Der Mitarbeitende/ die Leitung überprüft bei dem Beschwerdeführenden, wie zufriedenstellend die entwickelte Lösung ist. (Siehe Formular bei Beschwerden, Anhang 2)

5. 3. Prävention und sexualpädagogisches Konzept

Unsere Präventionsarbeit basiert auf den grundlegenden Rechten der Kinder. Indem wir die Mädchen und Jungen beteiligen und sie dabei ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit erleben, stärken wir ihr Selbstbewusstsein. Selbstsicherheit gelingt nicht, indem Angst erzeugt wird oder auf bestimmte Weise Druck auf die Kinder ausgeübt wird, stattdessen ist der Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes durch die Beschäftigung mit den eignen Stärken, durch die Erlaubnis Gefühle haben zu dürfen und über seinen Körper selbst bestimmen zu dürfen, wichtig.

Wir können die Kinder nicht vor jeder bedrohlichen Situation bewahren, aber wir können sie darin unterstützen, einen positiven Zugang zu sich und ihrem Körper zu bekommen und Grenzen zu setzen. Unser Ziel ist es, die Identitätsentwicklung der Mädchen und Jungen, das Bewusstsein für das eigene Geschlecht zu fördern und sie in ihrer psychosexuellen Entwicklung zu begleiten.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§13) benennt für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlzufühlen
- einen unbefangenem Umgang mit dem eigenen Körper und Grundwissen über Sexualität erwerben
- sprachfähig werden, auch um sich schützen zu können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln und (un)angenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen auch nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kinder sollen Orientierung und Fragen beantwortet bekommen, damit sie sich in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen fühlen. Wir ermutigen unsere Kinder, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Dadurch erfahren sie, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren wir die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Das schafft die Voraussetzungen für

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung der Fähigkeit zu Empathie
- die Prävention vor (sexueller) Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen wird ähnlich reagiert. Kinder können über ihren Körper selbst bestimmen. Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Das Schamgefühl jedes Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

Eigene Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern – Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität ist notwendig.

Im Rahmen des Konzeptes haben wir gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns wie pädagogisch einmischen.

Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (**Entwicklung eines positiven Körpergefühls**).

Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (**Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken**).

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (**Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen**).

Du hast das Recht, „Nein“ zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (**respektvoller Umgang mit Grenzen**).

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (**Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen**).

Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (**Hilfe suchen**).

Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (**Schuldgefühle abwenden**).

Kinder erleben, dass **Sexualität kein Tabuthema** ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis. Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.

Fortpflanzung und Familienmodelle

Gefühle

Freundschaft und Liebe

Geschlechterrollen

Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Materialien zur Körperwahrnehmung und Information stehen für Kinder bereit:

Bücher

Puppen

Spiele

„**Doktorspiele**“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers – ggf. auch der Genitalien - zum Inhalt. Dabei geht die Initiative **von allen** beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers steht im Vordergrund.

Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehr eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken.

Folgende **Regeln** sind uns bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße.
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Beim Doktorspielen bleibt die (Unter)hose an.
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte.
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun.
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen.
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren.
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen.
- Hören die anderen nicht auf das „Nein“, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen. Hilfe holen ist kein Petzen.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen.
(Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für Übergriffshandlungen unter Kindern zu senken. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu - beabsichtigt oder unbeabsichtigt - Grenzverletzungen kommen. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen.

Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: Das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam - ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen - wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist.

Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen. Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen. Sie sind aber in der Regel froh, wenn der Kindergarten über Sexualität spricht – denn sie haben Fragen.

In unserer Einrichtung begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz sind Unterschiedlichkeit zu achten und Kompromisse zu finden, wo diese notwendig sind. Das sexualpädagogische Konzept, deren inhaltliche Ziele und die Umsetzung werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

6. Risikoanalyse

Im Team haben wir eine Risikoanalyse erstellt, um uns mit dem Gefährdungspotential in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen unserer Kindertagesstätte auseinanderzusetzen. Dadurch wollen wir die Risiken für unsere Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt im Rahmen unserer Möglichkeiten minimieren und gleichzeitig auch präventiv tätig sein. In Teamgesprächen haben wir vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen und besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse die Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, reflektiert.

Für einen präventiven Kinderschutz ist es wichtig, dass wir unsere Einstellung bezüglich Macht, aber auch Nähe und Distanz immer wieder hinterfragen.

Wenn Nähe und Distanz aus der Balance geraten und eine Grenzverletzung durch Erwachsene auftritt, kann das für das Kindeswohl eine Gefährdung bedeuten. Wir üben einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz, indem wir einerseits liebevolle Bindungen mit den Kindern eingehen, anderseits aber auf eine achtsame Abgrenzung achten. Unsere pädagogische Haltung beinhaltet eine hohe Wertschätzung gegenüber dem Kind und jedem Menschen. Es ist uns wichtig, verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eignen Handlungen daran anzupassen.

In folgenden Bereichen haben wir eine höhere Gefährdung festgestellt.

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Räumlich	Abgelegene Räume z. B. Kleine Gruppe, Küche, Mitarbeiterzimmer	Keine Eins zu Eins Betreuung in diesen Räumen, außer bei Fördermaßnahmen, z. B. Frühförderung, Sprachförderung
	Freispielzeit allein im Flur, Turnhalle, Nebenraum, Garten	Klare Regeln, Erzieher suchen Orte regelmäßig auf.
	Erwachsenen Toilette	Wir nehmen kein Kind mit in die abschließbare Erwachsenentoilette.
Garten	Straßenseite - fremde Personen können Kinder über den Zaun anreden	Ein Erwachsener hält sich in der Nähe auf. Sollte man allein mit Kindern im Garten sein, dann Kinder nur in sicheren Bereichen spielen lassen.
	Versteckte Ecken z. B. Gebüsch, hinter dem Spielhaus, beim Komposthaufen	Klare Regeln, Erzieher suchen Orte immer wieder auf.
Zeitlich /organisatorisch	„Randzeiten“ manchmal eins zu eins Betreuung circa 15 Minuten	Nicht anders möglich, aus personellen u. finanziellen Gründen.
	Bring- und Holzeiten/offene Eingangstür	Eingangstür wird um 8.15 Uhr für Außenstehende geschlossen. Es muss dann in der jeweiligen Gruppe geklingelt werden. Sollten wir im Garten sein, dann müssen Eltern anrufen, damit wir die Türe öffnen.

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Begrüßung, Verabschiedung	Eltern bringen ihr Kind nicht zur Gruppentüre Eltern nehmen ihr Kind mit, ohne dass sich das Kind vom Erzieher verabschiedet.	Wichtig: Eltern immer wieder darauf aufmerksam machen, dass wir wissen müssen, wenn das Kind da ist oder abgeholt wird.
	Kind wird von unbekannter Person abgeholt.	Ausweis ggf. Eltern anrufen, vorher ein Formular ausfüllen.
	Kind wird von bekannten Personen abgeholt.	Eltern sagen uns Bescheid.
	Kind geht mit zu einem Kita-Freund.	Eltern füllen Formular aus.
Situativ	Schlafen legen und Ausziehen von Kindern	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, wer es auszieht und was es anbehält.
	Pflege/Wickeln	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kinder entscheiden, von wem sie gewickelt werden, Personal schützt das Kind, indem es am Wickeltisch vor dem Kind steht. Fremde Erwachsene schauen beim Wickeln nicht zu.
	Toilettenbesuch der Kinder	Kinder sollen möglichst ungestört auf die Toilette gehen können, Erzieher kündigen ihr Kommen an, fremde Erwachsene haben im Kita-Bad nichts zu suchen.
	Duschen wird notwendig	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, von wem es geduscht wird. Zum Schutz der Intimsphäre Duschvorhang zuziehen.
	Essen wird verweigert	Kinder müssen nicht essen. Kindern nehmen sich das Essen selbst und entscheiden selbst wie viel sie essen möchten.
	Badesaison	Kinder haben Badehose/anzug an und die Wickelkinder eine Badewindel.
	Sonnenschutz	Kindercremen sich möglichst selbstständig und untereinander mit Sonnencreme ein. Bei jüngeren Kindern helfen wir.
	Turnen/Übernachten	Mädchen und Jungen können sich getrennt umziehen.
	Fotografieren	Nur mit Kita Kameras. Eltern dürfen in der Einrichtung nicht fotografieren. Handyverbot.
	Steigender Stresspegel	Kollegiales Eingreifen/Unterstützen immer möglich und einforderbar.
Eingewöhnungszeit	Trennungsversuche	Bei schwierigen Übergabe- oder Trennungssituationen ist es oftmals notwendig, das Kind auf den Arm zu nehmen, auch wenn es gerade nicht möchte. Solche Situationen finden möglichst im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeitenden statt.

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Personenbezogen	Kind muss festgehalten werden aus Aufsichtsgründen und/ oder zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung.	In Konfliktsituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen. Bei Konfliktsituationen und Konfliktgesprächen sollte eine zweite Person hinzugezogen werden. Information an die Leitung.
	Kleidungsgewohnheiten der Mitarbeitenden	Angemessene Kleidung, Vorbildfunktion , siehe Servicemappe, unangemessene Kleidung ansprechen.
	Professionell Distanz zu Eltern	Private Kontakte zu uns anvertrauten Kindern und deren Familien machen wir transparent.
	Machtgefälle zwischen MA und Kindern	Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung Nähe und Distanz in der Balance halten.
Aufenthalt im öffentlichen Raum, z. B. Spielplatz oder Wanderung, Waldtage	Gefährdung durch Dritte oder Verletzungen	Alle Kinder müssen angemessen bekleidet sein und in der Regel müssen zwei Erzieher dabei sein. Bei weniger als sechs Kinder kommt es auf die Situation an, ob zwei Erwachsene dabei sein müssen. Erste- Hilfe-Set und Telefonliste muss mitgenommen werden.
Handwerker, fremde Besucher	Reparaturen durchführen	Wenn Kinder in der Nähe sind, dann ist immer päd. Personal anwesend. Handwerker, Vertreter usw. müssen sich bei der Leitung anmelden.

Auch die Eltern wahren die Grenzen der Kinder und halten sich an die geltenden Regeln zum Schutz der Kinder in unserer Einrichtung.

7. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

7.1. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Übergriffige Situationen oder der Verdacht von (sexuellem) Missbrauch sind für die pädagogischen Fachkräfte eine enorme Herausforderung. Wenn es eindeutige Anzeichen gibt, z. B. Brandverletzungen von Zigaretten, Hämatome an außergewöhnlichen Stellen, oder eine konkrete Situation direkt beobachtet wird, ist ein sofortiges Handeln notwendig und die Lage des Falles leicht einzuordnen. Oft sind die Anzeichen dafür unklar. Der Verdacht äußert sich durch eine Äußerung des Kindes oder Erzählung der Eltern im Rahmen eines Entwicklungsgesprächs. Erschwerend hierzu ist es, wenn sich der Verdacht für übergriffiges Verhalten gegen einen Kollegen/in oder die Eltern richtet.

Sofern die Situation kein unmittelbares Handeln und Eingreifen erfordert, z. B. direktes Beobachten eines Übergriffs, ist es wichtig:

- Ruhe zu bewahren
- Fakten zu sammeln
- Beobachtungen zu dokumentieren
- Verantwortungsvoll und besonnen zu handeln

Verhalten bei Beobachtung einer mutmaßlichen „übergriffigen“ Situation zwischen Mitarbeitenden und Kind

Wenn ein/e Mitarbeiter/in eine „übergriffig“ erscheinende Situation seines Kollegen/in beobachtet, sollte folgendermaßen vorgegangen werden:

- Kollegen/in direkt auf die konkrete Situation ansprechen
- Situation erklären lassen
- Erscheint die Erklärung plausibel, wird trotzdem die Leitung oder bei Abwesenheit die stellvertretende Leitung über den beobachteten Vorfall und die Erklärung informiert.

Wenn ein Mitarbeiter eine „übergriffige“ Situation seitens eines Kollegen/in beobachtet und dies nicht persönlich ansprechen kann oder möchte, sollte umgehend die Leitung informiert werden. Diese entscheidet dann, wie weiter mit der Situation umzugehen ist. Dies gilt auch, wenn eine übergriffige Situation zwischen Eltern und Kind beobachtet wurde. Die Leitung informiert die Geschäftsführung.

Verhalten, wenn ein Kind von einer übergriffigen Situation (sexuellem) Missbrauch berichtet

Wenn uns ein konkreter Übergriff, eine konkrete Missbrauchssituation von einem Kind anvertraut wird, hören wir aufmerksam zu und zeigen Verständnis. Wir vermeiden Suggestivfragen. Wer, was wie, wo wann – Fragen verfälschen nicht die tatsächlichen Geschehnisse. Direkt nach dem Gespräch möglichst ein wortgetreues Protokoll der Aussagen des Kindes anfertigen, um den Vorfall zu dokumentieren.

Danach umgehend die Leitung informieren, um das weitere Vorgehen im Rahmen der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII abzustimmen und einzuleiten.

Verhalten, wenn eine übergriffige Situation zwischen Kindern beobachtet wird

Wenn wir eine „übergriffig“ erscheinende Situation zwischen Kindern beobachten, suchen wir das Gespräch mit den Kindern. Wir stellen keine Suggestivfragen. Wer, was, wo, wie, wann – Fragen verfälschen nicht die tatsächlichen Geschehnisse. In akuter Gefahrensituation greifen wir natürlich sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit der Leitung und den Eltern die weitere Vorgehensweise.

7.2. Kindeswohlgefährdung im persönlich/familiären Umfeld des Kindes

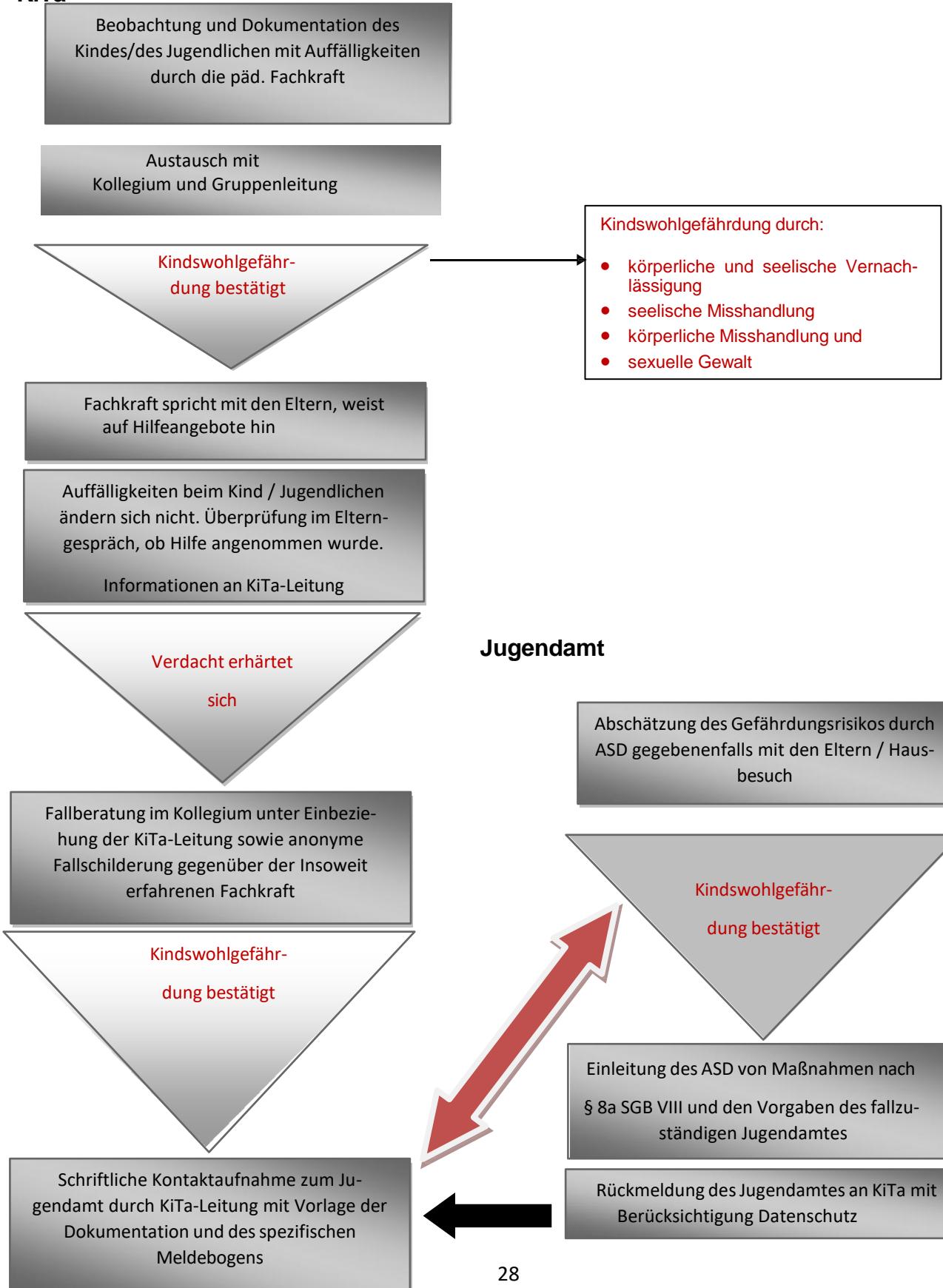
Wenn wir an Beobachtungen und Dokumentationen schließen, dass das Kindeswohl im persönlichen/familiären Umfeld gefährdet ist, dann greift der § 8a SGB VIII. Eine schriftliche Dokumentation ist im Falle jeder Kindeswohlgefährdung erforderlich.

Ablaufdiagramm aus dem Handlungsleitfaden Jugendhilfe und Kindertageseinrichtung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Seiten 28 bis 30)

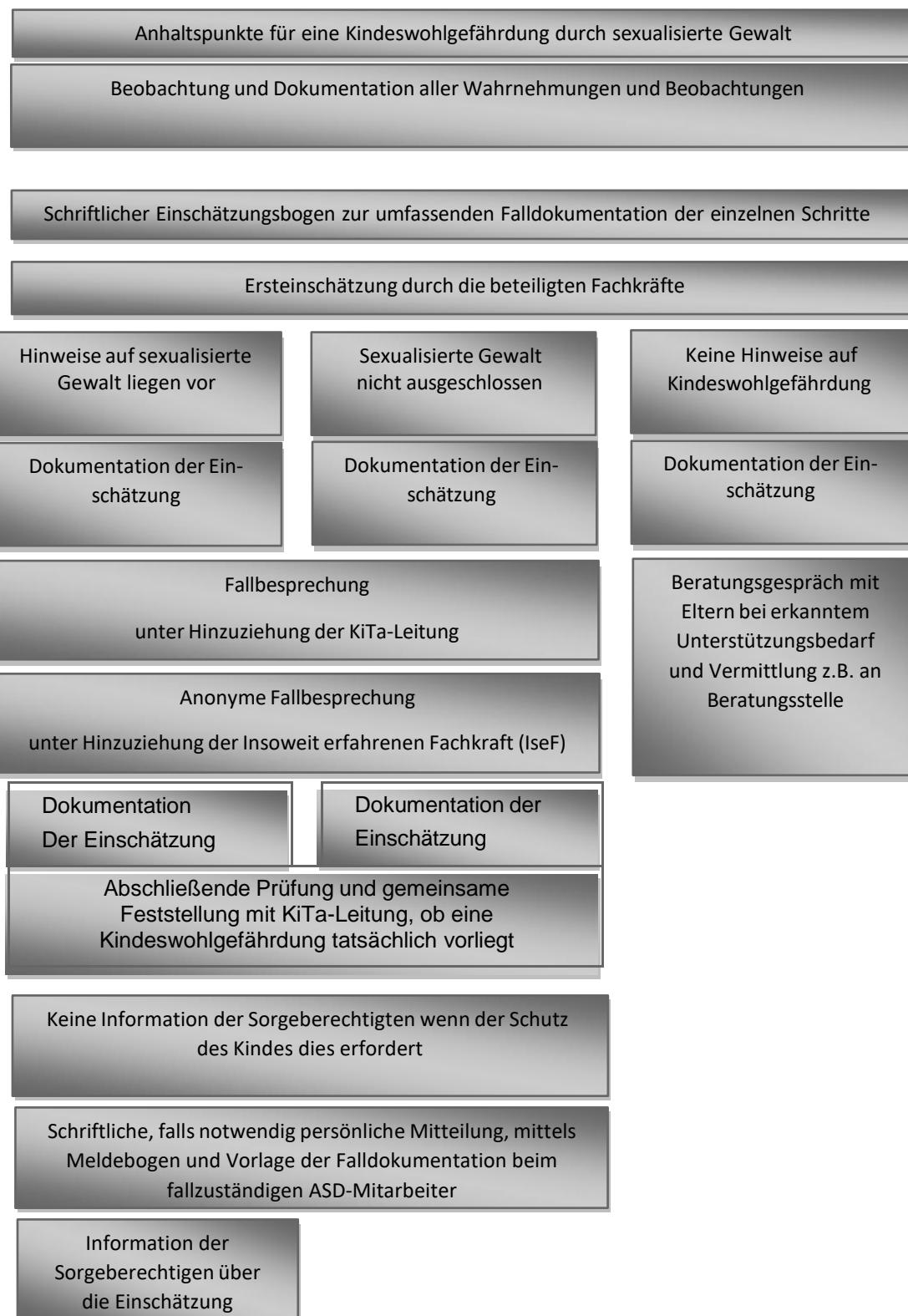
(Quelle: Handlungsleitfaden Jugendhilfe und Kindertageseinrichtungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Herausgegeben vom Fachbereich Jugend und Soziales Stadt Hof und dem Fachbereich Jugend, Familie und Soziales Landkreis Hof- Neufassung 2021)

Ablaufdiagramm zur Zusammenarbeit von KiTa und Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und Art. 9b BayKiBiG

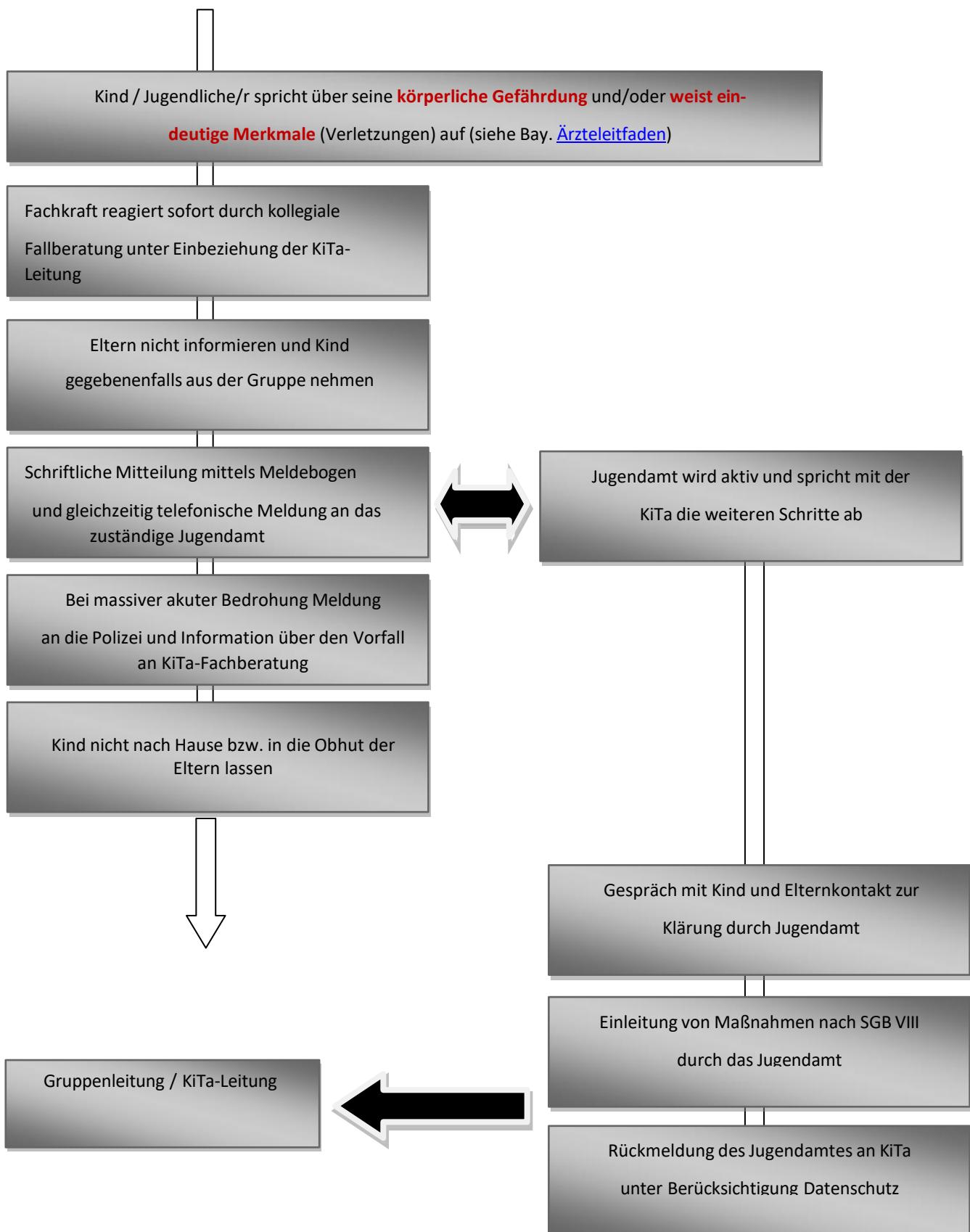
KiTa



Ablaufdiagramm zur Zusammenarbeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch sexuelle Gewalt nach § 8.aSGB VIII



Ablaufdiagramm zur Zusammenarbeit von Kita und Jugendamt bei akuter Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und Art. 9b BayKiBiG



8. Beratungsangebote

Eine große Hilfe für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme ist das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote.

- Stadt Jugendamt Hof:**

Stadt Hof – Fachgebiet Jugend und Soziales
Fachgebietsleiter Herr Thiemo Tratzmüller Tel.: 09281 / 8151260

Netzwerk Frühe Kindheit (KoKi)
Frau Annika Schlegel Tel.: 09281 / 815-1271

Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes (ASD)
Sachgebietsleiter Herr André Klust Tel.: 09281 / 815-1262

Kita-Fachberatung
Frau Siniawa Tel.: 09281 / 815- 1273

- Insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a bzw. § 8b SGB VIII**

Treffpunkt Familie – Diakonie Hochfranken, Schellenbergweg 20
Herr Andreas Buheitel bzw. Frau Hülya Engelhardt Tel.: 09281/160 710 200

- Polizeiinspektion Hof**

Die Polizei ist außerhalb der Dienstzeiten der Jugendämter erster Ansprechpartner bei Verdacht auf Kindswohlgefährdung.

Polizeiinspektion Hof, Kulmbacher Str. 101, Tel.: 09281 / 7040

9. Anhang

9.1. Beschwerdeaufnahme und -bearbeitung

Datum/Uhrzeit:

Beschwerdeführer*in

Name:

Funktion (intern/extern):

Telefon:

Mail:

Aufnehmende Person mit Name und Funktion:

Eingang der Beschwerde	
<input type="checkbox"/> Persönlich <input type="checkbox"/> Telefonisch <input type="checkbox"/> Per Mail <input type="checkbox"/> Brief <input type="checkbox"/> Sonstige	<input type="checkbox"/> Erste Beschwerde <input type="checkbox"/> Folgebeschwerde zur Beschwerde vom, Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, greift ggf. sofort der „Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung“
Sachverhalt der Beschwerde – was ist passiert? Wer war daran beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gehört, gesehen, vermutet, ...?	
Beteiligung bei der Beschwerdebearbeitung – Was wird vom/von der Beschwerdeführer*in erwartet? Wer soll zur Beschwerdebearbeitung intern hinzugezogen werden (z.B. Träger, Mitarbeitende, Elternbeirat, ...)? Ist externe Beteiligung gewünscht (z.B. Jugendamt, Fachberatung, unabhängige Beratungsstellen, ...)? Bis wann soll Rückmeldung erfolgen?	
Prüfung durch Leitung und Träger – Ist das Hinzuziehen - ggf. auch unabhängig vom Wunsch des/der Beschwerdeführer*in - <input type="checkbox"/> der insofern erfahrenen Fachkraft <input type="checkbox"/> des Jugendamtes (Meldepflicht nach § 47?), an wen:, <input type="checkbox"/> der Fachberatung <input type="checkbox"/> externe, unabhängiger Beratung; wer:, <input type="checkbox"/> des Krisenteams <input type="checkbox"/> sonstige, wer: notwendig? <input type="checkbox"/> Nein	
Zusage an die/den Beschwerdeführer*in – mit wem wird es besprochen? Wann gibt es eine Rückmeldung durch wen in welcher Form?	
Rückmeldung – ist Lösung erfolgt? <input type="checkbox"/> Ja, in welcher Form? Dokumentation des Ergebnisses mit gemeinsamer Unterschrift/Datum bestätigen = Ende des Verfahrens <input type="checkbox"/> Nein; Weiteres Verfahren gemeinsam festlegen = Zusage an die Beschwerdeführer*in	

Ende des Verfahrens – Welches Ergebnis wird gemeinsam festgestellt mit allen Beteiligten?

Datum/Unterschriften aller Beteiligten

Ablage der Dokumentation in der Kinder-/Familienakte

Datengeschützte Vernichtung; wann durch wen.....

Bei Beschwerden das Kindeswohl betreffend ist ggf. eine Aufbewahrungsfrist über das Vertragsende hinaus sinnvoll

9.2. Dokumentationshilfe bei Gefährdung des Kindeswohls

Ampelbogen

Name des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Sorgeberechtigte(r) _____

Ausfüllende Fachkraft _____

Datum _____

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu*	Trifft nicht zu	k. A.
Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit, Flüssigkeit – Austrocknungserscheinungen/ Unterernährung	Trifft zu	Trifft nicht zu	
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ ist nicht gewährleistet	Trifft zu	Trifft nicht zu	
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Anal- und/ oder Genitalbereich)	Trifft zu	Trifft nicht zu	
Baby/ Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z. B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich.	Trifft zu	Trifft nicht zu	
Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtsperson (z. B. unter Alkohol- u/o Drogeneinfluss stehende Person)	Trifft zu	Trifft nicht zu	
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/ Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/ Wasser)	Trifft zu	Trifft nicht zu	
Verwahrlosung der Wohnung/ Schlafplatz des Kindes (z. B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)	Trifft zu	Trifft nicht zu	

*Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl (massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind). Sofortiges Einschalten des ASD nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

- Rot** (= Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht.
- Gelb** Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/ oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d. h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit
- Grün** (= Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu bzw. gibt keinen Anlass zu Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt.
k. A. keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt.

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windelermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (evtl. unbehandelter) Schädlingsbefall)				
Deutliches Über- oder Untergewicht				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung				
Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -Rückschritte(Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Sonstiges:				
Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos oder stark verunsichert				
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über erlebte Gewalt				
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen)				
(wieder) Einnässen/Einkoten				
Essstörungen				
Kind zeigt ausgeprägtes unruhiges Verhalten				
Instabiler/ fehlender Blickkontakt				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				
Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in Gefahr)				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				
Unregelmäßiger KiTa-Besuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)				
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten				
Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Sonstiges:				
Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern haben kaum/ keinen Zugang zum Kind				
Eltern erkennbar überfordert				
Verlässliche Bezugsperson fehlt				

Kind erhält zu wenig zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z. B. kein/kaum Blick-, Körperkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				
Keine Wertschätzung/ Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz)				
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z. B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z. B. von Flaschen)				
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize/ Anregungen zum altersgerechten Spiel				
Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung				
Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu				
Körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)				
Sonstiges:				
Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel...)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt u/o verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/ Medikamente/ Alkohol/ Zigaretten, ungesicherte Treppen etc.)				
Beengte Wohnsituation				
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/ Bettzeug, kaum Frischluft o Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?)				
Sonstiges:				

Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Unerwünschte Schwangerschaft			

Früh- u/o Mangelgeburt			
Mehrlingsgeburt			
Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes			
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige)			
Sehr junge Eltern (Mutter ≤ 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20)			
Kinderreiche Familien			
Alleinerziehend			
(schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines/ beider Elternteile u/o von Geschwistern			
Psychische Auffälligkeiten/ Störungen eines/ beider Elternteile (auch: Wochenbettdepression?)			
Sucht eines/ beider Elternteile			
Verwahrlostes Erscheinungsbild eines/ beider Elternteile			
Gewalterfahrung eines/ beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie			
Hochstrittige Trennung/ Scheidung			
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt			
Arbeitslosigkeit/ ALG II-Bezug			
Schulden			
Soziale/ Sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch)			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Nimmt Signale des Kindes wahr						
Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten						
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten						
Emotionale Stabilität						
Tagesstruktur						
Positive/ unterstützende Paarbeziehung						
Kritikfähigkeit						
Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
Aufarbeitung eigener Traumatisierungen/ Gewalterfahrung/ Lebenskrisen						
Problemeinsicht						

Soziales Umfeld vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)					
Bereitschaft Hilfe anzunehmen/ an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken/ Kooperationsbereitschaft					
Fähigkeit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken					
Sonstiges:					

Gesamteinschätzung

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es ist zu berücksichtigen, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können. Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

- Was geschieht dem Kind jetzt, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen)
- Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?
- Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?
- Welche chronischen Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten?
- Einstellung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern.

Ergebnis

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
	Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
	Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen
	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an den ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich.

Begründung und weitere Schritte:

Ort, Datum, Unterschrift

9.3. Gesprächsleitfaden für Elterngespräche

Bei der Einbeziehung der Eltern bei der Gefährdungseinschätzung geht es um folgende Aspekte:

- Was können die Eltern zur Aufklärung der Verdachtsmomente beitragen?
- Wie kooperieren sie bei der Abklärung und Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (Problemkzeptanz)?
- Wie schätzen sie selber die mögliche Gefährdung ein (Problemkongruenz)?
- Wie stellt sich aus Sicht der Eltern ihre familiäre Situation dar?
- Über welche Ressourcen verfügen die Eltern bzw. die Familie insgesamt?
- Wie lässt sich ein Zugang zu den Eltern herstellen, damit diese sich für mögliche Hilfen öffnen (Hilfeakzeptanz) und kooperieren?
- Welche Hilfen / Interventionen sind notwendig und passend, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden bzw. zu beenden?

Die Einbeziehung der Eltern lässt sich also nicht auf das Einholen und Überprüfen von Informationen reduzieren. Vielmehr ist für die Gefährdungseinschätzung ein „Dialog mit den Betroffenen“ notwendig, weil nur über die Einbeziehung der Sichtweisen der Eltern (und natürlich der betroffenen Kinder), ihrer Art des Umgangs mit familiären und persönlichen Belastungen und ihres konkreten Verhaltens während des Gesprächs ein umfassendes und angemessenes Bild der Gefährdung entsteht. Kurz: Die Perspektive der Eltern auf die (vermutete) Kindeswohlgefährdung und ihr Umgang mit der von den Fachkräften geäußerten Sorge sind selbst zentraler Gegenstand sowohl der Gefährdungseinschätzung als auch des Auslotens von Unterstützungsmöglichkeiten für die Familie.

Das Gespräch mit den Eltern dient also dazu, die Beobachtungen auf Grundlage von Fakten sachlich darzustellen und der Sorge um das (die) Kind(er) in der Familie Ausdruck zu verleihen. Gleichzeitig soll den Eltern Hilfe angeboten werden.

Es empfiehlt sich, sich in einer Vorbereitungsphase, in der man sich auch mit anderen beraten kann, auf das Gespräch einzustellen. Im Gespräch geht es um Sachlichkeit, Klarheit und Struktur. Wichtig ist, im Kopf zu haben, was nach dem Gespräch passieren soll und dies mit den Eltern zu vereinbaren.

Leitfaden für schwierige Elterngespräche¹ **Wesentliche Begriffe für das Elterngespräch:**

- Problemkzeptanz: Bestätigen Mutter / Vater die aufgezeigten Probleme? Oder zeigen sie keinerlei Problembewusstsein?
- Problemkongruenz: Inwieweit teilen Mutter / Vater die Problemsicht der Fachkraft?
- Hilfeakzeptanz: Nehmen Mutter / Vater die Hilfeangebote an?
- Bereitschaft zur Veränderung
- Fähigkeit zur Veränderung

Phasen des Gesprächs:

- Kontaktphase (Wertschätzung der Eltern)
- Konfrontation mit den Indikatoren für Gefährdung
- Motivation der Eltern zur Zusammenarbeit
- Aushandeln der Vereinbarung
- Termin zur Überprüfung

Wichtige Aufgabe in der Vorbereitung der Fachkraft auf das Elterngespräch:

- Erkundung der Ressourcen der Fachkraft bezüglich der Kontaktaufnahme
- emotionale Belastung
- Verstrickung mit Eltern und Kind

Beherrschung nicht-suggestiver Gesprächsführung

- Beratung bezüglich der emotionalen Haltung gegenüber den Eltern
- Kann die Fachkraft den Eltern die Gefährdung deutlich machen?
- Kann sie die Eltern mit deren Argumenten ernst nehmen?

Vorgehen im Elterngespräch

1. Auf Gespräch vorbereiten

- Gut vorbereiten, Anhaltspunkte notieren
- Interesse und Zeit, nicht in Stresssituationen
- Klares, realisierbares Ziel

2. Drei Schritte Strategie:

- die eigene Wahrnehmung mitteilen, Phänomene beschreiben,
- die persönlichen Reaktionen und die erkennbaren Folgen benennen,
- das eigene Anliegen zum Ausdruck bringen

3. Gesprächsbereitschaft fördern durch:

- ernst nehmen mit den Schwierigkeiten und im Bemühen.
- Nicht böse, sondern immer innere Logik ist der Hintergrund.
- Blickkontakt herstellen; sprechen, wenn Blickkontakt besteht.
- Ich-Botschaften
- Zur Kooperation und Zusammenarbeit auffordern.
- Konkrete und spezifische Aussagen statt Deutungen, Wertungen, Metaphern, - Begrenzung auf das Bearbeitbare.
- Nur das, was für Ziel wichtig ist, wird benannt.
- Respektvoll anderen Sichtweisen gegenüber.

4. Sichtweise Einholen, Problembeschreibung aus anderer Sicht geben lassen

5. Ggf. unterschiedliche Wahrnehmungen überprüfen, bzw. benennen

6. Problembewusstsein fördern, indem man

- das Problem erneut beschreibt,
- eine Identifikation anbietet,
- zum Perspektivenwechsel auffordert,
- eine Interpretation anbietet,
- unausgesprochene Aussagen offen legt,
- mögliche Konsequenzen aufzeigt,
- ein festgefahrenes Gespräch abbricht.

7. Erwartungen äußern bzw. Anweisungen erteilen

8. Bilanz ziehen

- was war Thema und Ziel?
- was wurde erreicht?
- wo gibt es Übereinstimmungen?
- was ist offengeblieben, wo gibt es Differenzen?
- sind neue Aspekte deutlich geworden?
- was sind die nächsten Schritte?

(¹ Quelle: Ralf Slüter - Ausbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft - Die Kinderschutz-Zentren)

Empfehlung: Thiesmeier, Monika (2015): "...und darüber soll ich mit denen reden?". Mit Eltern in belastenden Situationen über schwierige Themen sprechen. In: Schone, Reinhold /Tenhaken, Wolfgang (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung. Weinheim, Beltz Juventa, S. 145–169

9.4. Anhang zum Handlungsleitfaden Jugendhilfe und KiTa zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kriterien für einen erhöhten Bedarf (gelb)

Bei der Einschätzung ist es wichtig, die individuellen, altersabhängigen kindlichen Bedürfnisse und die zeitweilige oder dauerhafte Belastung und Risikofaktoren für einzelne Familienmitglieder/die gesamte Familie in den Blick zu nehmen. Es ist unabdingbar, neben der Erfassung der Risiken auch die Ressourcen (Schutzfaktoren) des Familiensystems zu beachten.

Eine einfache Addition der Risikofaktoren ist niemals ausreichend!

Die nachfolgende Aufzählung enthält häufig genannte Risikofaktoren, die zu einer Gefährdung für das betroffene Kind beitragen können. Je weniger Faktoren zusammentreffen, umso geringer ist in der Regel das Gefährdungsrisiko. Ein hohes Risiko ist dagegen vorhanden, wenn viele chronische Risiken kumulieren und interagieren und/oder wenn keine Schutzfaktoren vorhanden sind, die die Risiken abpuffern.

Risikofaktoren	Schutzfaktoren
<p><u>Kriterien bei den Eltern</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Jugendliches Alter der Mutter bzw. des Vaters• Mehrere zu versorgende kleine Kinder• Alleinerziehend• Unerwünschte Schwangerschaft (negative Einstellung)• Vorausgegangene eigene belastende Traumata und/oder Kindheitserfahrungen• Suchtmittelmissbrauch• Geringer mütterlicher IQ• Schwere Konflikte oder Gewalt in der aktuellen Partnerschaft, psychische Erkrankung der Hauptbezugsperson• Übermäßige andauernde körperliche und/oder psychische Belastung• Erhebliche Überschätzung der Eigenständigkeit des Kindes (distanzierte Fürsorgestrategie)• Beobachtbare deutliche Schwierigkeiten der Hauptbezugsperson bei der Annahme und Versorgung des Kindes• Hauptbezugsperson beschreibt starke Zukunftsangst, Überforderung oder Gefühl, vom Kind abgelehnt zu werden	<p><u>Kriterien bei den Eltern</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Unterstützende Großeltern• Verfügbare sekundäre Bezugsperson (kompensatorische Funktion)• Die Bezugsperson(en) sind motiviert, ihre eigene Situation zu reflektieren• Stabile Partnerschaft

<ul style="list-style-type: none"> • Ausgeprägte Unzuverlässigkeit • Fehlende Schwangerschafts-/ U-Untersuchungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtbare positive Wahrnehmungs- und Fürsorgefähigkeiten der Bezugsperson(en) in zumindest einzelnen Bereichen • Die Bezugsperson(en) sind in der Lage, sich Unterstützung zu organisieren • Die Bezugsperson(en) haben ein grundlegendes Bild vom Kind <ul style="list-style-type: none"> • Hohe Lern- oder Veränderungsmotivation bei den Bezugsperson(en) vorhanden
---	---

<p><u>Kriterien beim Kind</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhter Förderungs- und Fürsorgebedarf • Frühgeburt/geringes Geburtsgewicht • Behinderung/chronische Erkrankung • Mehrlinge • Schwieriges Temperament 	<p><u>Kriterien beim Kind</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Soziale Zugewandtheit des Säuglings (z.B. häufiges Lächeln, häufiger Blickkontakt) • Gute selbstregulatorische Fähigkeiten • Enge (sichere) Bindung des Kindes an primäre Bezugsperson • Leichtes, liebenswertes Temperament (liebenswertes „knuddeliges“ Kind)
<p><u>Soziale Indikatoren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Notlage (bspw. kann Erstausstattung nicht angeschafft werden) • Drohende oder vorliegende Armut • Drohende oder vorliegende Obdachlosigkeit • Fehlende schulische oder berufliche Perspektiven der Hauptbezugsperson(en) • Soziale und/oder sprachliche Isolation 	<p><u>Soziale Indikatoren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bezugspersonen(en) leben in einem geordneten Lebensumfeld

Quellen: Koki Stadt und Landkreis Bayreuth

„Risiko- und Schutzfaktoren: Universitätsklinikum Ulm bei Fortbildung KoKi „Förderung der kindlichen Bindung und Einschätzung von Gefährdungen des Kindeswohls“ 2011

„Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch“: Uniklinikum Ulm/KJP „Modellprojekt guter Start ins Kinderleben“; 2009

„Konzept zum Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen des Diakonischen Werkes in Bayern“.

9.5. Definition gewichtiger Anhaltspunkte

Quelle: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Landesjugendaus- hilfeausschusses vom 10.07.2012

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten entstehen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen zu suchen

- im Erleben und Handeln des jungen Menschen,
- in der Wohnsituation,
- in der Familiensituation,
- in dem elterlichen Erziehungsverhalten,
- in der Entwicklungsförderung,
- in traumatisierenden Lebensereignissen und
- im sozialen Umfeld

- ⇒ **Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden.**
- ⇒ **Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen**
- ⇒ **Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.**

9.5.1. Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

- Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt.
- Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen.
- Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen.

- Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend.
- Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig.
- Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend.
- Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf.
- Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf.
- Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle.

9.5.2. Anhaltspunkte in der Familiensituation:

- Das Einkommen der Familie reicht nicht.
- Finanzielle Altlasten sind vorhanden.
- Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend.
- Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank.
- Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt.
- Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen.
- Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern.
- Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen.

9.5.3 Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

- Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab.
- Krankheiten des jungen Menschen häufen sich.
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen.
- Es besteht Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen, und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt.
- Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten.
- Mit oder in Kindertagesstätten, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte.

9.5.4. Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- Die Familienkonstellation birgt Risiken.
- In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen.
- Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach.
- Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
- Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert.
- Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge.
-

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen in der Arbeitsversion 2020 sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit in den Dienststellen andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

9.6. Kindliche Grundbedürfnisse und die Folgen ihrer Missachtung

Basic needs	Akute Folgen des Mangels	Langzeitfolgen
Versorgung	Hunger, Fehlernährung, Entwicklungsstörungen	Psychosozialer Minderwuchs
Liebe, Zuwendung	Entwicklungsstörungen, emotionale Störungen	Körperliche und psychische Deprivationsfolgen
Körperliche Unversehrtheit	Angst, Verletzung nach Misshandlung und sexuellen Missbrauch	Posttraumatische Reaktionen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen
Körperpflege	Entzündungen, z.B. im Windelbereich	Defektheilungen z.B. an der Haut
Gesundheitsfürsorge	Vermeidbare Erkrankungen	Schwere Verläufe
Geregelter Tagesablauf	Schlafstörungen, Apathie am Tag	Entwicklungsstörungen, Deprivationen
Aufsicht	Unfälle	Behinderungen
Stabile Bindungen	Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe/Distanz)	Bindungsstörungen
Relative Freiheit von Angst	Angst	Selbstwertprobleme und emotionale Probleme
Respekt, altersentsprechende Intimität, Schutz vor sexueller Ausbeutung	Sexualisiertes Verhalten	Psychische Langzeitfolgen, Partnerprobleme etc.
Anregung, Vermittlung von Erfahrungen	Entwicklungsdefizite, Deprivation	Entwicklungsstörungen, psychiatrische Störungen

**Einordnungsschema zur „Erfüllung kindlicher Bedürfnisse“ im Zusammenhang mit Prüfungen
zur Kindswohlfahrtsgefährdung**

Kindliche Bedürfnisse	Physiologische Bedürfnisse	Schutz und Sicherheit	Soziale Bindungen	Wertschätzung	Soziale, kognitive, emotionale und ethische Erfahrungen
Qualität elterlicher Fürsorge oder der Fürsorge	Schlaf, Essen, Trinken, Wach- und Ruherhythmus, Körperflege, Gesundheitsfürsorge, Körperkontakt	Aufsicht, wetterangemessene Kleidung, Schutz vor Krankheiten, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses	konstante Bezugsperson (n), einführendes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen (n)	Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (alters-abhängigen) Eigenständigkeit	altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung
deutlich unzureichend					
grenzwertig					
ausreichend					
gut					
sehr gut					

9.7. Anforderungen an die schriftliche Dokumentation

Die wichtigsten Regeln sind:

- Wichtige Angaben des Kindes oder Jugendlichen möglichst wortwörtlich notieren (z. B. „Ich will nicht mehr nach Hause – was kann ich tun?“).
- Umgang der Begleitpersonen mit dem Kind bzw. Jugendlichen beschreiben (z. B. besorgt, mitfühlend, barsch, manipulierend etc.).
- Umgang der Begleitpersonen untereinander sowie mit der Ärztin bzw. dem Arzt beschreiben (z. B. kooperativ, aggressiv etc.).
- Schilderungen und Erklärungen zum Hergang möglichst genau dokumentieren. Aus diesen Aufzeichnungen muss stets hervorgehen, wer welche Angaben gemacht hat.
- Alle Auffälligkeiten dokumentieren, nicht nur solche, die mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in Verbindung gebracht werden.
- Eigene Erläuterungen, Hinweise und Aufklärung über weitere Schritte grob festhalten.
- Einbindung des Jugendamtes, der Polizei etc. sowie getroffene Absprachen mit Datum festhalten (insbesondere subjektive Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung festhalten).

10. Quellenangaben:

Arbeitshilfe Kinderschutzkonzept, Evang. KITA-Verband Bayern e.V., Christiane Lecre

Buch: Gewalt durch Pädagogische Fachkräfte verhindern, von Jörg Maywald, Verlag Herder

Kinderschutzkonzept der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Handlungsleitfaden Jugendhilfe und Kindertageseinrichtungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Herausgegeben vom Fachbereich Jugend und Soziales Stadt Hof und dem
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales Landkreis Hof- Neufassung vom 05.05.2021

Zeitschrift kindergarten heute / 8_2023 Mein Beruf

Buch: Kompetent erziehen. Kinderschutz und Kinderrechte – Fragen und Antworten Praxisband
Braunschweig: Westermann von Schnurr, H./Fthenakis W.

11. Impressum

Träger:

Evang. Kita- Verband Hochfranken (KdöR)
Maxplatz 1
95028 Hof
1. Vorsitzender
Herr Dekan Wolfgang Oertel

Geschäftsführung des Evang. Kita –Verbands Hochfranken (KdöR):

Herr Erwin Strama
Kirchengemeindeamt Hof
Maxplatz 1
95028 Hof

Geschäftsführerin für Kindertagesstätte Auferstehungskirche:

Frau Alexandra Schwertfeger

Herausgeber

Kita Auferstehungskirche Hof
Rabensteinerstraße 10
95032 Hof
E-Mail: kita.auferstehungskirche-hof@elkb.de

Kita-Leitung

Frau Anke Lampert
unter Einbeziehung des pädagogischen Personales der Einrichtung

Hof, Oktober 2025

